



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 18-2024 – vom 28.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 30. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach am 03.04.2024
2. Einladung zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.04.2024
3. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Naulott-Guckinsland, VII. Änderung und Erweiterung (Erschließung südlich B 39)" im Ortsbezirk Hambach
4. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 23.04.2024
6. Öffentliche Zustellung an Herrn Achim Wolfenstätter
7. Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Kirrweiler am 25.04.2024
8. Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG (Flurbereinigung Kirrweiler VII)
9. Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft über die Verschiebung der Fertigstellung der Graswege (Flurbereinigung Kirrweiler VII)

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 30. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach

am Mittwoch, 03.04.2024, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Mußbach, An der Eselshaut 31,
Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
2. Verkehrsangelegenheiten Parkstände vor Schulturnhalle
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 25. März 2024

Gez.
Dirk Herber MdL
Ortsvorsteher Mußbach

Einladung

Zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 04.04.2024, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Jahren 2024 und 2025
3. Umsetzung der Kita-Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG
4. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 28. März 2024

gez. Waltraud Blarr

Waltraud Blarr
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Naulott-Guckinsland, VII. Änderung und Erweiterung (Erschließung südlich B 39)" im Ortsbezirk Hambach

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie die Überwachung nach § 4c BauGB verzichtet werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, textliche Festsetzungen, sowie Begründung und dazugehörige Gutachten) sind in der Zeit

vom 02.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per E-Mail an bauleitplanung@neustadt.eu übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 03.06.1992 den Bebauungsplan „Naulott-Guckinsland“ (Urplan) in Kraft gesetzt. Schon im damaligen Verfahren regte der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (kurz: LBM) an, eine Linksabbiegespur auf der L 516 (damals B 38) zur Erschließung des Plangebietsteils südlich der B 39 einzurichten, um die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss zu gewährleisten. Diese Anregung wurde zunächst nicht umgesetzt, da es Überlegungen gab, den Knotenpunkt „L 516 / B 39 / Dr.-Siebenpfeiffer-Straße“ zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen und den südlichen Plangebietsteil direkt daran anzuschließen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Grundstücke südöstlich des Knotenpunktes erworben. Nachdem jüngere Untersuchungen des LBM ergaben, dass ein Kreisverkehrsplatz in Anbetracht der hohen Verkehrsmenge nicht leistungsfähig wäre, wurde der Ansatz jedoch wieder verworfen. Die Leistungsfähigkeit soll nun durch den Ausbau der bestehenden vierarmigen Kreuzung verbessert werden, wodurch die ursprünglich geforderte Linksabbiegespur auf der L 516 zur Erschließung des Plangebietsteils südlich der B 39 wieder notwendig ist.

Hinzu kommt, dass die im wirksamen Bebauungsplan „Naulott-Guckinsland“ (Urplan) für das Gebiet südlich der B 39 festgesetzte Infrastruktur, angesichts der vorhandenen Bebauung, nicht mehr umsetzbar ist. Die tatsächliche innere Erschließung hat eher behelfsmäßigen Charakter und erfüllt nicht die Anforderungen an eine qualifizierte Erschließung. Dies führte bereits dazu, dass Lastkraftwagen aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit rückwärts auf die L 516 rangierten, weshalb diese Stelle als Gefahrenquelle mit Unfallpotenzial einzustufen ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat bereits am 28.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Naulott-Guckinsland, VI. Änderung und Erweiterung“ im Ortsbezirk Hambach beschlossen. Neben der zuvor dargestellten Erschließungsthematik sollten dabei auch die Festsetzungen zur baulichen Nutzung des Gebietes unter Beachtung der bereits vollzogenen Abweichungen und hinsichtlich der aktuellen umweltrechtlichen Erfordernisse überprüft, neu geordnet und in einem zeitgemäßen städtebaulichen Konzept angepasst werden.

Da sich die Thematik der baulichen Nutzung des Gebietes aufgrund noch zu klärender Rahmenbedingungen verzögert, während die akute Erschließungsproblematik bereits gelöst werden kann, soll nun das Baurecht für die äußere und innere Erschließung separat und zeitlich vorgezogen im Rahmen der VII. Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans hergestellt werden.

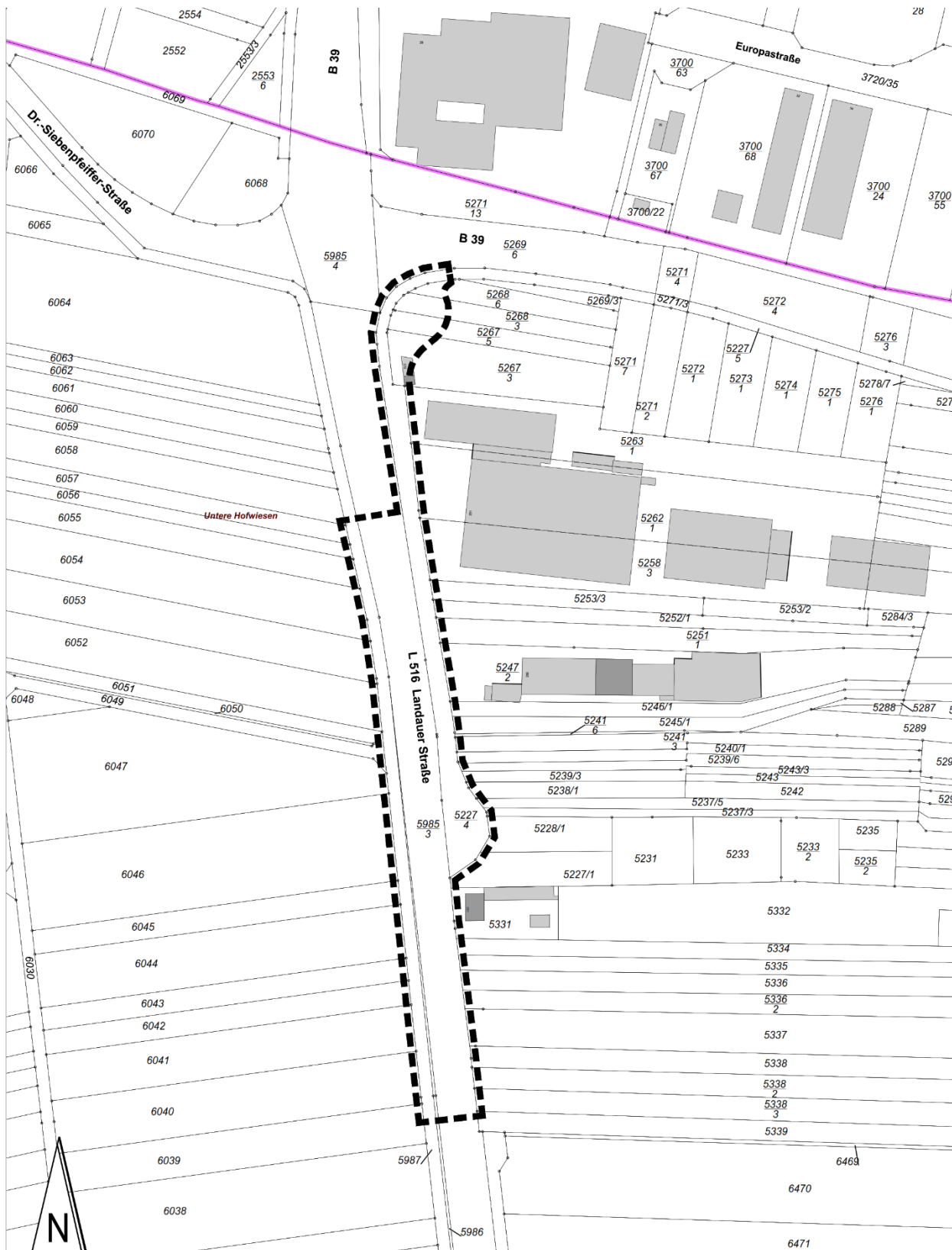
Ziel der Planung ist die Herstellung einer qualifizierten inneren sowie äußeren Erschließung des Plangebietsteils südlich der B 39, die sowohl der Verkehrssicherheit als auch dem Verkehrsfluss Rechnung trägt.

Der LBM plant im Übrigen in einem gesonderten Verfahren den Ausbau des nördlich angrenzenden Knotenpunktes „L 516 / B 39 / Dr.-Siebenpfeiffer-Straße“.

Das geplante Vorhaben entspricht bereits den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird demnach Rechnung getragen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Naulott-Guckinsland, VII. Änderung und Erweiterung (Erschließung südlich B 39)" im Ortsbezirk Hambach beläuft sich auf rund 0,8 Hektar. Er umfasst teilmäßig die Flurstücke Nrn. 5227/4, 5267/3, 5267/5, 5268/3, 5268/6, 5985/3 (L 516, Landauer Straße), 5986 und 5987 im Ortsbezirk Hambach.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.03.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am

Sonntag, dem 09. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

findet die Wahl der Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, der Ortsbeiräte sowie des Stadtrates und am

Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum

Freitag, dem 03. Mai 2024, 12 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Wahlamt (Zimmer 117),

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung erhalten.

Neustadt an der Weinstraße, den 22. März 2024

DER WAHLLEITER

Gez.

Stefan Ulrich

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

des Wahlleiters

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

über die

Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen

Gemäß § 8 Kommunalwahlgesetz (KWG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWO) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass am

**Dienstag, den 23. April 2024,
um 14:00 Uhr**

in Neustadt an der Weinstraße, in der

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Marktplatz 1
Ratssaal
(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)**

eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage aller eingegangenen Wahlvorschläge zu
 - a) der Wahl des Stadtrates
 - b) den Wahlen zu den Ortsbeiräten
 - c) den Wahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern
2. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Neustadt an der Weinstraße, den 25. März 2024

DER WAHLLEITER

Gez.

Stefan Ulrich
Bürgermeister

H I N W E I S

Die Wahlbekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegen zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (in der Kanzlei, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) aus. Einzelexemplare in gedruckter Form können dort kostenfrei bezogen werden.

Weiterhin sind Wahlbekanntmachungen online u. a. über www.neustadt.eu/wahlen abrufbar.



NEUSTADT

an der Weinstraße

Stadtverwaltung | Marktplatz 1 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

Hauptkanzlei
Stadthaus I

JUGENDHILFE

Carmen Mühlburger
Unterhaltsvorschusskasse

Telefon 06321 855-1664
Fax 06321 855-1743

E-Mail
carmen.muehlburger@neustadt.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben
430-UVG-01180 /-01181/-01182/-01183

neustadt.eu
27.03.2024

Öffentliche Zustellung

Herr Achim Wolfenstätter, letzte bekannte Anschrift: Grüne Heide 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße, jetzt unbekannt, wird darüber benachrichtigt, dass das nachfolgend aufgeführte Dokumente

- Inverzugsetzungen wg. Unterhaltszahlung vom 25.03.2024

hiermit öffentlich zugestellt werden und bei der Abteilung Jugendhilfen, Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Fristen (z.B. Widerspruchsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtordnung -VwGO-) in Gang gesetzt werden können nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. 

Carmen Mühlburger
Sachbearbeiterin

Unser Standort:
Konrad-Adenauer-Straße 43
Zimmer 107
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ust-IdNr:
DE 149390961
Leitweg-ID:
073160000000-001-82

Sparkasse Rhein-Haardt
IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

Telefonzentrale: 06321 855-0
Telefaxzentrale: 06321 855-1280

Öffnungszeiten: Mo 8:30-12:00 Uhr | Di 8:30-12:00 Uhr | Mi 8:30-12:00 Uhr | Do 14:00-18:00 Uhr | Fr 8:30-12:00 Uhr



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Aufbaugemeinschaft Kirrweiler

Die Aufbaugemeinschaft Kirrweiler lädt hiermit alle Mitglieder zu einer

Mitgliederversammlung

am **Donnerstag, den 25. April 2024** um **14.00 Uhr** in den **Edelhof in Kirrweiler** ein. Um den rechtzeitigen Versammlungsbeginn zu ermöglichen, erfolgt die Stimmerfassung bereits ab 12:00 Uhr.

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung der Mitgliederversammlung
- 2) Bericht des Vorsitzenden
- 3) Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Aufbauplanung
- 4) Verschiedenes

AUFBAUGEBIET

Das Aufbaugebiet (§ 11 Abs. 2 S. 2 WAG) der Aufbaugemeinschaft Kirrweiler umfasst laut Anlage I der Satzung die gesamte Rebfläche der Gemarkung Kirrweiler mit Ausnahme (1) der Ortslage, (2) der bebauten Grundstücke beiderseits der L 542 und in den Gewannen „Am unteren Ried“ (teilw.) und „Im Woog“, sowie (3) der Rebflächen westlich der Bahnlinie Neustadt-Landau.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigte Mitglieder der Aufbaugemeinschaft sind die Eigentümer von Rebflächen im Aufbaugebiet, sowie die Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Weinberge berechtigen und deren Nutzung sie tatsächlich ausüben (vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 WAG).

Jedes Mitglied erhält die in der Satzung festgelegte Anzahl von Stimmen. Sie richtet sich nach der Rebfläche, die ein Mitglied im Aufbaugebiet der Aufbaugemeinschaft besitzt oder bewirtschaftet. Für ein Grundstück kann ein Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Bei Pachtverhältnissen kann daher je nach Vereinbarung entweder der Pächter, oder der Verpächter das Stimmrecht ausüben.

FLÄCHENNACHWEIS

Nur Personen, die ihre Fläche in geeigneter Form nachweisen können, sind berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen. Eigentümer, die ihre Fläche nicht selbst bewirtschaften, können dies z.B. durch einen Kataster- oder Grundbuchauszug nachweisen. Bewirtschafter legen die Änderungsmeldung zur aktuellen EU-Weinbaukartei vor (nicht die Mitteilung zum Gesamthektarertrag).

VOLLMACHT

Jedes Mitglied kann sich durch seinen Ehepartner, einen Verwandten gerader Linie, oder eine Person, die im ständigen Dienst des Vertretenen steht, vertreten lassen, sofern diese Personen persönlich bekannt sind. Andernfalls ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht oder ihre Stimmen nicht auf andere Personen übertragen (§ 10 der Satzung).

WICHTIGER HINWEIS

Die Mitglieder sollen vor Beginn der Versammlung (s. Beginn Stimmerfassung) ihren gesamten Weinbergsbesitz im Aufbaugebiet bei der Registrierung im Versammlungslokal angeben. Dadurch kann die Abstimmung gemäß § 11 der Satzung flächenmäßig durchgeführt werden.

Um eine zügige Registrierung zu gewährleisten, werden die Mitglieder daher dringend gebeten, eine Aufstellung nach Plan-Nr. und Größe sowie Addition ihrer im Baugebiet gelegenen Flächen **im Vorfeld zur Versammlung** anzufertigen und auch auf das korrekte Ausfüllen und Addieren der Flächen auf den Vertretungsvollmachten zu achten. Verschiedene Vollmachten dürfen nicht zusammengezählt werden.

Kirrweiler, 27. März 2024
Aufbaugemeinschaft Kirrweiler
Im Auftrag
David Kruppenbacher, 1. Vorsitzender

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Flurbereinigung Kirrweiler VII
Aktenzeichen: 41256-HA10.3.

67433 Neustadt a.d.W.,
26.03.2024
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Kirrweiler VII **1. Ergänzungsanordnung** **zur vorläufigen Besitzeinweisung** gemäß § 65 FlurbG

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VII regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 21.03.2023 den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke).

Die vorläufige Besitzeinweisung wird hiermit in der vorliegenden Fassung geändert.

Die Teilnehmer, die durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, werden hiermit in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke eingewiesen.

Besondere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

Widersprüche gegen die Landzuteilung können im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan erhoben werden. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind dann unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

I. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VII wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen gegenüber denjenigen aus 2023 gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit folgenden Maßgaben angeordnet.

1. Mit Wirkung vom 22.04.2024 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen Grundstücken erlöschen zum gleichen Zeitpunkt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. Nr. 272), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Grenzen der von der Ergänzungsanordnung betroffenen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen worden.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Der Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht wird und ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung übergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,

Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Ergänzungsanordnung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot. Dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“. Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

Die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41256 eingesehen werden.

2. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Kirrweiler VII auf Antrag erläutert und in der Örtlichkeit angezeigt.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 19.04.2024 schriftlich, per Mail oder telefonisch beim DLR Rheinpfalz gestellt werden.

3. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Kirrweiler VII

Liebe Winzerkolleginnen, liebe Winzerkollegen,

leider konnten die Graswege im aktuellen Flurbereinigungsabschnitt (Abschnitt VII) nicht wie geplant während der Winterperiode fertig gestellt werden. Aufgrund der niederschlagsreichen Witterung war es nicht möglich, die notwendigen Arbeiten in der geplanten Zeit durchzuführen.

Aus diesem Grund haben wir die Fertigstellung der Graswege auf das kommende Spätjahr verschoben. Sie werden rechtzeitig über den Zeitplan der Fertigstellung informiert.

Auch durch die erneute Verschiebung dieser Arbeit **entstehen keine weiteren Kosten** für Sie als Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft